

Neue Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen: "Aufbewahrungspflicht digitaler Unterlagen bei Bargeschäften"



Firma Diebold informiert:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) erließ in einem Schreiben vom 26.11.2010 verschärfte Richtlinien für die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften. Dies bedeutet das dem Finanzamt künftig alle Einzeldaten zu jedem Geschäftsvorfall elektronisch und unveränderlich in einem auswertbaren Format jederzeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Dann entspricht das Kassen, - Waagensystem den "Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen" (GDPdU)

Was heisst Aufbewahrungspflicht:

Alle Einzeldaten zu jedem Geschäftsvorfall sind **digital und unveränderlich** aufzuzeichnen. Ein ausschliessliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht mehr ausreichend.

Alle mit der Kasse, Kassensystem, Ladenwaage erstellten Unterlagen sind digital zu speichern.

Ebenso sind unbare Geschäftsvorfälle (EC Karte, Kreditkarte, Gutscheine) erfassungspflichtig.

Die Daten müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden und dürfen nicht veränderbar sein.

Der Einsatz jeder Kasse - Waage ist mit Einsatzzeit und -ort zu registrieren.

- ▶ Kontrollierter - Getränkeauschank
- ▶ Registrier - Kassensysteme
- ▶ Warenwirtschaft
- ▶ Waagentchnik



www.diebold-systeme.de



ADDIPOS[®]
KASSE NACH MASS



ORDERMAN[®]
get more.



VECTRON

Kassen-Waagen Spezialist für Gastro-Bäckerei-Metzgerei-Getränkemarkt-Reinigung

Was heißt das bei einer Betriebsprüfung?

Eine ausgedruckte Form der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen ist bei einer Betriebsprüfung nicht mehr ausreichend. Die Daten müssen elektronisch in einem auswertbaren Format und mit Strukturinformationen zur Verfügung gestellt werden. Die Datensicherung ist ein wichtiger Bestandteil des Kassensystems, etwaiger Datenverlust schützt nicht vor Massnahmen. Bei Nichterfüllen der Anforderungen kann die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung infrage gestellt werden. Tritt dies ein, droht dem Betreiber eine Schätzung der Einnahmen mit unkalkulierbaren Folgen.

Welche Frist bis zur Umsetzung?

Soweit ein Kassensystem den gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nur dann nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige das Kassensystem längstens bis 31.12.2016 im Betrieb einsetzt und **die zusätzlichen Anforderungen der Übergangsregelung erfüllt**.

Welche Anforderungen gelten während der Übergangsregelung bis 31.12.2016

Während der Betriebsprüfung sind folgende Unterlagen bereitzuhalten oder vorzulegen:

- Bedienungsanleitung wie Programmieranleitung

- Protokolle der Programmabrufe und aller Änderungen, ebenso Protokolle über die Einrichtung von Kellnern etc.

- Protokolle über Anweisungen zur Kassenprogrammierung

- Erstellte Rechnungen, Kundenrechnungen in Kopie

- Tagesendsummenbons müssen mit dem Nullstellenzähler versehen sein

Es ist darauf hinzuweisen dass die Firma Diebold in steuerlichen und juristischen Angelegenheiten keine Rechtsberatung leisten darf. Jegliche Haftung ist somit ausgeschlossen. Bitte sprechen sie sich mit ihrem Steuerberater oder Rechtsanwalt ab.

Wer bereits mit einem den Anforderungen konformen Kassensystem arbeitet ist gut gerüstet - auch für die Zeit nach der Übergangsregelung.

Jedem anderen Gewerbetreibenden ist dringend zu empfehlen, sich vom Steuerberater beraten zu lassen und frühzeitig für die verschärften Anforderungen umzurüsten.

Möchten sie ihr bestehendes Kassensystem umrüsten?

Unsere Kassensysteme erfüllen die gesetzlichen Anforderungen bereits jetzt.

Die Firma Diebold berät sie gerne

Rufen sie uns an unter 0821 / 2990840 oder per Fax an 0821 / 2993361

Name, Vorname

Name des Betriebes

Telefonnummer für Rückruf

Firma Diebold GmbH / Augsburgstr.82 / 86368 Gersthofen / 0821 2990840
www.diebold-systeme.de